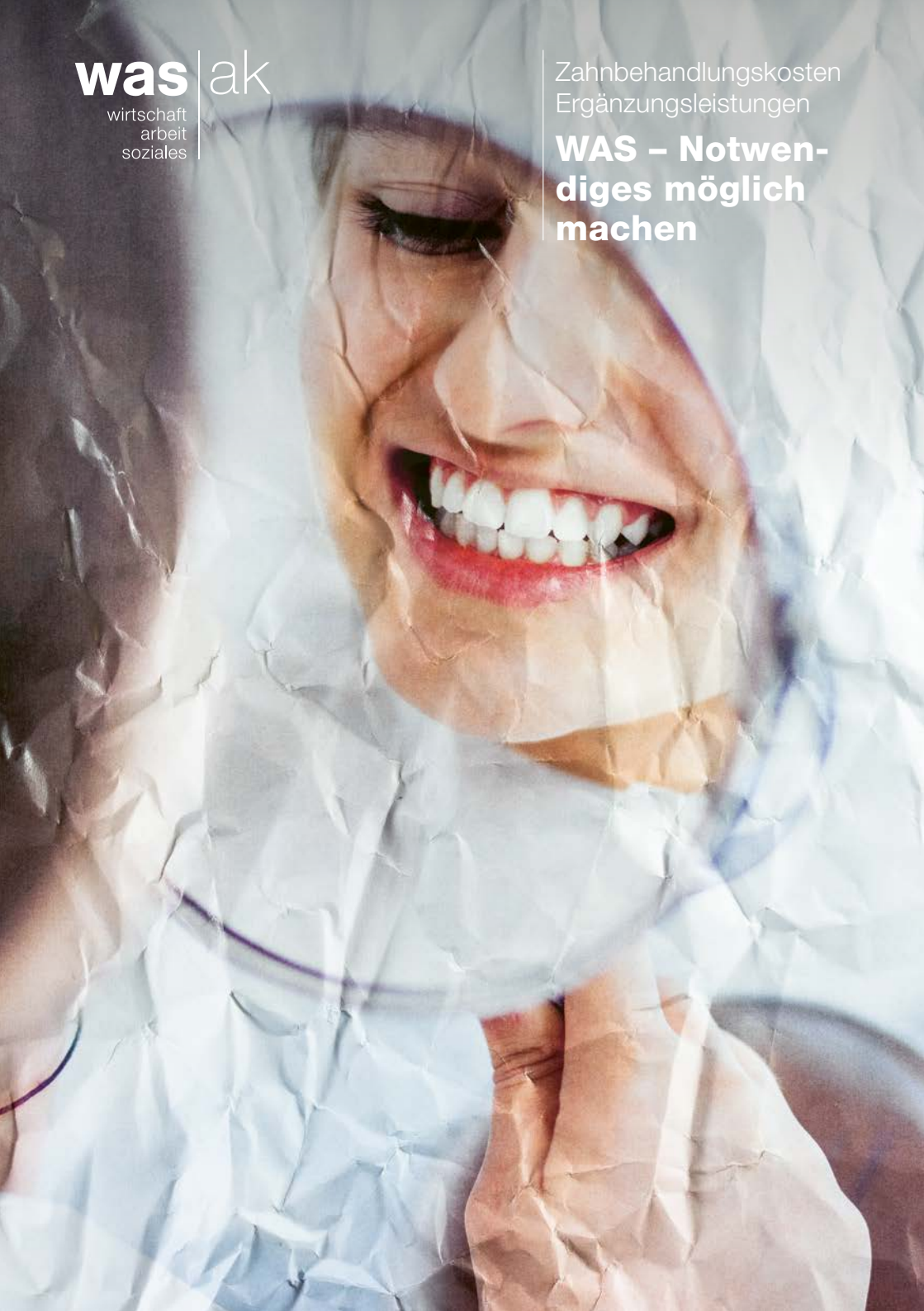


was | ak
wirtschaft
arbeit
soziales

Zahnbehandlungskosten
Ergänzungsleistungen

**WAS – Notwen-
diges möglich
machen**



Vergütung von Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV

Wer hat Anspruch?

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) können die Vergütung von Zahnbehandlungskosten geltend machen. Personen, die infolge Mehreinnahmen keine EL beziehen, können eine Teilvergütung beantragen, sofern eine EL-Berechnung für das Kalenderjahr vorliegt und die Zahnbehandlungskosten die Mehreinnahmen übersteigen.

Welche Kosten werden übernommen?

Zahnbehandlungskosten müssen einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sein. Sie haben den Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS) zu entsprechen.

Die Behandlung muss durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin erbracht werden, der oder die über eine kantonale Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügt und dem Tarifvertrag zwischen der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO und der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung beigetreten ist.



Der Name des behandelnden Zahnarztes oder der behandelnden Zahnärztin muss auf dem Kostenvoranschlag und der Rechnung aufgeführt sein.

Zahntechnische Arbeiten dürfen grundsätzlich nur im Auftrag eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin ausgeführt werden (Ausnahme: Reparatur gebrochener Gebisse und Ersatz von Prothesenzähnen). Für die Rückerstattung ist der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung-Tarif (UV/MV/IV) massgebend.



Der Zahnarzt/die Zahnärztin ist vor der Behandlung darüber zu informieren, dass im Rahmen der Ergänzungsleistungen eine Kostenvergütung geltend gemacht wird.

Was ist vor einer Behandlung zu tun?

Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung voraussichtlich höher als 600 Franken, sind WAS Ausgleichskasse Luzern vor Behandlungsbeginn folgende Unterlagen einzureichen:

- detaillierter Kostenvoranschlag nach UV/MV/IV-Tarif (inkl. Laborkostenvoranschlag)
- Formular Sozialzahnmedizin
- vorhandene Röntgenbilder

WAS Ausgleichskasse Luzern prüft den Kostenvoranschlag und entscheidet über die Kostenübernahme.

Was ist nach einer Behandlung zu tun?

Die Zahnarztrechnung ist bei der zuständigen Krankenversicherung einzureichen.

Der Entscheid der Krankenversicherung und die Rechnung können anschliessend WAS Ausgleichskasse Luzern zugestellt werden (bitte Barcode aufkleben). Die Patientin bzw. der Patient bleibt gegenüber dem Zahnarzt/der Zahnärztin, ungeachtet einer Kostenvergütung durch die EL, zahlungspflichtig.

Informationen

Dieses Merkblatt informiert über die Leistungen der EL bei Zahnbehandlungen. Allgemeine Informationen können dem Merkblatt «Ergänzungsleistungen zur AHV und IV» entnommen werden. Dieses ist bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts und bei WAS Ausgleichskasse Luzern erhältlich oder kann im Internet (www.was-luzern.ch) abgerufen werden.

Bei Fragen helfen wir gerne weiter.

Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Die rechtlichen Grundlagen sowie weitere Informationen und Merkblätter finden Sie im Internet unter www.was-luzern.ch.